

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. Januar 2018

85. Gesetz über die Information und den Datenschutz (Anpassung an die geänderte europäische Datenschutzgesetzgebung); Vernehmlassung, Ermächtigung

Mit Beschluss Nr. 740/2017 legte der Regierungsrat das Konzept zur Anpassung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) an Reformen der Datenschutzgesetzgebung der Europäischen Union fest. Diese europäischen Rechtsgrundlagen bestehen in der

- Richtlinie (EU) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr,
- Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),
- Revision des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Entwurf Übereinkommen SEV 108).

Um die rechtzeitige Umsetzung nicht zu verzögern, ist die Revision auf den zwingenden Anpassungsbedarf zu beschränken. Dabei ist festzuhalten, dass die Richtlinie (EU) 2016/680 für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt und die innerstaatliche Rechtsordnung der Schweiz gemäss den Schengen-Assoziierungsabkommen zwingend angepasst werden muss. Demgegenüber ist die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 für die Schweiz nicht direkt von Bedeutung. Das in ihr verankerte Marktortprinzip wirkt sich jedoch auch auf die Schweiz und insbesondere auf privatwirtschaftlich und grenzüberschreitend tätige öffentlich-rechtliche Anstalten aus.

Hauptsächlich gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht in folgenden Bereichen:

- Geltungsbereich des IDG:
 - Grundsätzliche Ausnahmen vom Geltungsbereich des IDG für hängige zivil- und strafgerichtliche Verfahren sind nicht mehr zulässig. Allerdings gehen datenschutzrechtliche Bestimmungen in den Spezialgesetzen (Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess usw.) den Regeln des IDG weiterhin vor. Zudem können Gerichte von der Aufsicht der oder des Datenschutzbeauftragten ausgenommen werden.
 - Für das Datenbearbeiten privatrechtlich handelnder öffentlicher kantonalen Organe sind Regeln festzulegen. Dabei können die Regeln des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) für privates Datenbearbeiten anwendbar erklärt werden. Da solche kantonalen öffentlichen Organe nicht Private werden, sondern nur wie Private handeln, soll – analog zur Regelung des Bundes – die kantonale Aufsichtsbehörde zuständig erklärt werden.
- Verschiedene im IDG verwendete Begriffe müssen angepasst oder es müssen neue eingeführt werden (z. B. Profiling).
- Die oder der Datenschutzbeauftragte muss neu die Möglichkeit haben, bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht verbindliche Anordnungen in Form einer Verfügung erlassen zu können. Falls schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt werden, muss die oder der Beauftragte zudem die Befugnis haben, eine Datenbearbeitung vorsorglich zu untersagen.

Die Umsetzung folgt inhaltlich weitestgehend dem von der Konferenz der Kantonsregierungen erarbeiteten Leitfaden zur EU-Datenschutzreform/Modernisierung der Europarats-Konvention 108 (KdK-Leitfaden). In diesem wird der Anpassungsbedarf bei den kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzen dargelegt. Ergänzend wird auch auf den Entwurf des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (VE-DSG) abgestellt. Zudem folgt der vorliegende Entwurf dem Auftrag des Regierungsrates gemäss Beschluss Nr. 740/2017 und wurde in einer Arbeitsgruppe erarbeitet, in der sämtliche Direktionen und die Staatskanzlei, das Obergericht und die Strafverfolgung (Oberstaatsanwaltschaft und Oberjugendanwaltschaft) vertreten waren. Der Datenschutzbeauftragte hat infolge der thematischen Beschränkung der vorliegenden Revision auf die europarechtlich notwendigen Anpassungen auf eine Teilnahme in der Arbeitsgruppe verzichtet.

Als nächster Schritt ist gemäss §§ 12 ff. der Rechtsetzungsverordnung ein Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf und die notwendigen Änderungen weiterer Gesetze durchzuführen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Anpassung an die geänderte europäische Datenschutzgesetzgebung) durchzuführen.

II. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi